

**Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Siegen**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
00.020	Büro Bürgermeister	05.09.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Universitätsstadt Siegen am 05.09.2018 nachstehende 1. Änderungssatzung beschlossen:

## **I. Arten von Ehrungen**

### **§ 1**

#### **Ehrenbürgerrecht und Ehrensiegel**

- (1) Persönlichkeiten, die sich hervorragende und bleibende Verdienste um die Stadt Siegen erworben haben, kann als Dank und Anerkennung das Ehrenbürgerrecht der Stadt Siegen verliehen werden. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht schließt die gleichzeitige Verleihung des Ehrensiegels der Stadt Siegen an die/den Ausgezeichnete(n) ein.
- (3) Die von den früheren Städten (Alt-)Siegen, Hüttental und Eiserfeld verliehenen Ehrenbürgerrechte gelten nach dem 31.12.1974 als Ehrenbürgerrechte der Stadt Siegen weiter.

### **§ 2**

#### **Ehrensiegel**

- (1) Persönlichkeiten der Stadt Siegen, die sich in besonderem Maße um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, kann das Ehrensiegel der Stadt Siegen verliehen werden.
- (2) Das Ehrensiegel der Stadt Siegen wird mit einer künstlerisch gestalteten Urkunde, in der das Wirken der/des Ausgezeichneten für die Stadt Siegen in knapper Form dargestellt ist, verliehen. Es ist verbunden mit einer Anstecknadel.
- (3) Die Gestaltung des Ehrensiegels der Stadt Siegen und der Anstecknadel bestimmen sich im Einzelnen nach der dieser Satzung beigefügten Bildtafel.

### **§ 3**

#### **Stadtplakette**

- (1) Persönlichkeiten, die in besonderer Weise für die Gemeinschaft tätig gewesen sind, kann die Siegener Stadtplakette verliehen werden.
- (2) Die Siegener Stadtplakette wird mit einer Urkunde verliehen.
- (3) Die Gestaltung der Siegener Stadtplakette bestimmt sich im Einzelnen nach der dieser Satzung beigefügten Bildtafel.

## II. Verfahrensvorschriften

### § 4

#### Städtische Ehrennadel

- (1) Persönlichkeiten, deren Engagement erstmals mit der Ehrenamtskarte des Landes NRW gewürdigt wird, verleiht die Universitätsstadt Siegen die Ehrennadel.
- (2) Persönlichkeiten, die ehrenamtlich für die Gemeinschaft in erheblichem Umfang tätig sind, kann ebenso die Siegener Ehrennadel verliehen werden.
- (3) Sie soll im Rahmen der jährlichen Ehrenamtsfeier verliehen werden.
- (4) Die Gestaltung der Nadel bestimmt sich im Einzelnen nach der dieser Satzung beige-fügten Bildtafel.

### § 5

#### Allgemeines

- (1) Vorschlagsberechtigt für Ehrungen nach dieser Satzung ist jede Fraktion und der Bürgermeister.
- (2) Die Auszeichnung erlischt mit dem Tode des (der) Ausgezeichneten. Die Hinterbliebenen sind nicht verpflichtet, das Ehrensiegel der Stadt Siegen oder die Siegener Stadtplakette zurückzugeben.
- (3) Das Ehrensiegel der Stadt Siegen und die Siegener Stadtplakette dürfen weder verschenkt noch veräußert werden.

### § 6

#### Entscheidung

Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, des Ehrensiegels der Stadt Siegen und der Siegener Stadtplakette trifft der Rat der Stadt. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates.

### § 7

#### Form der Verleihung

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, des Ehrensiegels der Stadt Siegen und der Siegener Stadtplakette erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung des Rates der Stadt durch den Bürgermeister.
- (2) Die Verleihungsurkunden sind vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Aberkennung**

Das Ehrenbürgerrecht, das Ehrensiegel der Stadt Siegen oder die Siegener Stadtplakette können nach den Grundsätzen des § 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen durch Ratsbeschluss entzogen werden, der der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates bedarf. Der/die Ausgezeichnete ist in diesem Falle verpflichtet, die Urkunde und, sofern verliehen, die Plakette zurückzugeben.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

+++ Die Änderungssatzung wurde am 08.05.2019 öffentlich bekannt gemacht. +++

**Anlage: Bildtafel der "Städtischen Ehrennadel"****Ausführung:**

Der Pin ist gearbeitet in Messing vergoldet, ca. 2,5 cm hoch x 1,8 cm breit. Auf der Vorderseite ist das Siegener Krönchen abgebildet mit der Überschrift „Ehrensache!“